


# Abgabe<sup>1</sup> von Chemikalien in Apotheken an

## Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten

Übersicht über die Vorgaben der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 2019/1148 (EU-Explosivgrundstoffverordnung), der ChemVerbotsV und des Grundstoffüberwachungsrechts im Zusammenhang mit den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und 111/2005

Stoffe und Gemische	Abgabebeschränkungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfeststellung Erwerber/Empfänger <sup>4</sup> - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Empfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVerbotsV	Dokumentation - im Abgabebuch <sup>5</sup> § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE <sup>7</sup> nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahren § 9 Abs. 3 ChemVerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen u. Entsorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 ChemVerbotsV	Verbot der Selbstbedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Versandweg § 10 ChemVerbotsV	Meldung verdächtiger Transaktionen, Abhandenkommen, Diebstahl <sup>6</sup> - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibserklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Lieferanten <sup>7</sup>
Stoffe, Gemische und Erzeugnisse gemäß Art. 67 in Verbdg. mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) <sup>2</sup>	X Abgabeverbote bzw. -beschränkungen										
Stoffe und Gemische in Anlage 1 ChemVerbotsV in Spalte 1 in Verbindung mit Spalte 2, z. B. Formaldehyd (§ 3 Abs. 2 ChemVerbotsV)	X Abgabe für Forschungs- und Lehrzwecke ggf. möglich (§ 3 Abs. 3 ChemVerbotsV)										
 GHS06 <sup>13</sup> (Anlage 2 ChemVerbotsV)		X	X	X	X Dokumentation und Aufbewahrung auch elektronisch möglich (§ 9 Abs. 4 ChemVerbotsV)		X	X			

<sup>1</sup>Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

<sup>2</sup>Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

<sup>3</sup>Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

<sup>4</sup>Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

<sup>5</sup>Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

<sup>6</sup>Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

<sup>7</sup>Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

<sup>8</sup>Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

<sup>9</sup>Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

<sup>10</sup>Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

<sup>11</sup>Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist




<sup>12</sup>Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

<sup>13</sup>Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

<sup>14</sup>Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

<sup>15</sup>Beim Erwerb eines beschränkten Ausgangsstoffs gemäß VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1 hat der berufsmäßige Verwender bei erstmaligem Erwerb und danach mind. einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung neben der Identifikation eine Erklärung nach Vorlage Anhang IV der VO abzugeben <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=EN> (VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs.2); Aufbewahrung der Erklärung: 18 Monate

<sup>16</sup>Hinweis auf der Kennzeichnung, dass es sich um einen beschränkten Ausgangsstoff handelt und dieser nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden darf

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger <sup>4</sup> - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch <sup>5</sup> § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE <sup>7</sup> nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkomen- nen, Diebstahl <sup>6</sup> - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten <sup>7</sup>
 GHS08 + H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 <sup>3,13</sup> (Anlage 2 ChemVerbotsV)	(X) ggf. Abgabe- verbote auf- grund Zeile 1 der Ta- belle	X	X	X	X Dokumentation und Aufbe- wahrung auch elektronisch möglich (§ 9 Abs. 4 ChemVerbotsV)		X	X			
 GHS03 <sup>13</sup> (Anlage 2 ChemVerbotsV)		X		X			X	X			
 GHS02 + H224, H241 oder H242 <sup>13</sup> (Anlage 2 ChemVerbotsV)		X		X			X	X			

<sup>1</sup>Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

<sup>2</sup>Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaerung/Beschaerung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

<sup>3</sup>Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

<sup>4</sup>Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

<sup>5</sup>Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

<sup>6</sup>Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

<sup>7</sup>Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

<sup>8</sup>Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

<sup>9</sup>Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betreiberlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

<sup>10</sup>Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

<sup>11</sup>Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

<sup>12</sup>Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

<sup>13</sup>Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

<sup>14</sup>Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

<sup>15</sup>Beim Erwerb eines beschränkten Ausgangsstoffs gemäß VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1 hat der berufsmäßige Verwender bei erstmaligem Erwerb und danach mind. einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung neben der Identifikation eine Erklärung nach Vorlage Anhang IV der VO abzugeben <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=EN> (VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs.2); Aufbewahrung der Erklärung: 18 Monate

<sup>16</sup>Hinweis auf der Kennzeichnung, dass es sich um einen beschränkten Ausgangsstoff handelt und dieser nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden darf

## Weitere chemische Substanzen – alphabetisch

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger <sup>4</sup> - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch <sup>5</sup> § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE <sup>7</sup> nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkom- men, Diebstahl <sup>6</sup> - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten <sup>7</sup>
<b>2-Acetamidobenzoe- säure</b> (N-Acetylanthranilsäure) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
<b>Acetanhydrid</b> (Essigsäureanhydrid) (GÜG)		X	X ab 100 l/Jahr		EVE ab 100l/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2A <sup>10</sup> EVE ab 100 l/Jahr
<b>Aceton<sup>14</sup></b> (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2) (GÜG)		X	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert							verpflichtend	GÜG Kat. 3 Dokumentation bei EU-Ausfuhr
<b>N-Acetylanthranilsäure</b> (2-Acetamidobenzoe- säure) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
<b>Alpha-Phenylacetoace- tamid (APAA)</b> (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
<b>Alpha-Phenylacetyl-Ace- tonitril (APAAN)</b> (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
<b>Aluminiumpulver<sup>14</sup></b> (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2)			Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert							verpflichtend	

<sup>1</sup>Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

<sup>2</sup>Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

<sup>3</sup>Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

<sup>4</sup>Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

<sup>5</sup>Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

<sup>6</sup>Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

<sup>7</sup>Endverbleibsberklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

<sup>8</sup>Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

<sup>9</sup>Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betreiberlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

<sup>10</sup>Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

<sup>11</sup>Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

<sup>12</sup>Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

<sup>13</sup>Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

<sup>14</sup>Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

<sup>15</sup>Beim Erwerb eines beschränkten Ausgangsstoffs gemäß VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1 hat der berufsmäßige Verwender bei erstmaligem Erwerb und danach mind. einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung neben der Identifikation eine Erklärung nach Vorlage Anhang IV der VO abzugeben <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=EN> (VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs.2); Aufbewahrung der Erklärung: 18 Monate

<sup>16</sup>Hinweis auf der Kennzeichnung, dass es sich um einen beschränkten Ausgangsstoff handelt und dieser nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden darf

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger <sup>4</sup> - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch <sup>5</sup> § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE <sup>7</sup> nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkomen- nen, Diebstahl <sup>6</sup> - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten <sup>7</sup>
<b>2-Aminobenzoesäure</b> (Anthranilsäure) (GÜG)		X	X ab 1 kg/Jahr		EVE ab 1 kg/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2B <sup>10</sup> EVE ab 1 kg/Jahr
<b>Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltige Gemische</b> <sup>13 (falls GHS03), 14</sup> (§ 3 Abs. 1 ChemVerbotsV – REACH Anhang XVII) (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a Chem-VerbotsV)  (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >16% beschränkter Ausgangsstoff <sup>16</sup>	Bei einer N <sub>2</sub> -Konzentration im Verhältnis zum NH <sub>4</sub> NO <sub>3</sub> von >16 Gew.-% nur an berufliche Abnehmer	(X) <sup>11</sup>	Vorlage des amtlichen Ausweises empfehlenswert (>16% verpflichtend) <sup>15</sup>	(X) <sup>11</sup>			(X) <sup>11</sup>	(X) <sup>11</sup>		verpflichtend	
<b>Anthranilsäure</b> (2-Aminobenzoesäure) (GÜG)		X	X ab 1 kg/Jahr		EVE ab 1 kg/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2B <sup>10</sup> EVE ab 1 kg/Jahr
<b>4-Anilino-N-phenethylpiperidin (ANPP)</b> (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich

<sup>1</sup>Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

<sup>2</sup>Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

<sup>3</sup>Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

<sup>4</sup>Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

<sup>5</sup>Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

<sup>6</sup>Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

<sup>7</sup>Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

<sup>8</sup>Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

<sup>9</sup>Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

<sup>10</sup>Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

<sup>11</sup>Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

<sup>12</sup>Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

<sup>13</sup>Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

<sup>14</sup>Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

<sup>15</sup>Beim Erwerb eines beschränkten Ausgangsstoffs gemäß VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1 hat der berufsmäßige Verwender bei erstmaligem Erwerb und danach mind. einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung neben der Identifikation eine Erklärung nach Vorlage Anhang IV der VO abzugeben <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=EN> (VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs.2); Aufbewahrung der Erklärung: 18 Monate

<sup>16</sup>Hinweis auf der Kennzeichnung, dass es sich um einen beschränkten Ausgangsstoff handelt und dieser nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden darf

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger <sup>4</sup> - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch <sup>5</sup> § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE <sup>7</sup> nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkomen- nen, Diebstahl <sup>6</sup> - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten <sup>7</sup>
<b>1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2on</b> (3,4-Methylenedioxy-phenylpropan-2-on, Piperonylmethylketon) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
<b>Butanon</b> (Methylethylketon) (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Do- kumentation bei EU-Ausfuhr
<b>Calciumnitrat</b> <sup>13, 14</sup> (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a Chem- VerbotsV) (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2)		X (GHS03)	Vorlage des amtlichen Ausweises empfehlenswert	X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
<b>Chlorephehdin</b> (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
<b>Chlorpseudoeephedrin</b> (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
<b>Chlorwasserstoff</b> (Salzsäure) (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Do- kumentation bei EU-Ausfuhr

<sup>1</sup>Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

<sup>2</sup>Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin  
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

<sup>3</sup>Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

<sup>4</sup>Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

<sup>5</sup>Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

<sup>6</sup>Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

<sup>7</sup>Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

<sup>8</sup>Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

<sup>9</sup>Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

<sup>10</sup>Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

<sup>11</sup>Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

<sup>12</sup>Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoeephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

<sup>13</sup>Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

<sup>14</sup>Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

<sup>15</sup>Beim Erwerb eines beschränkten Ausgangsstoffs gemäß VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1 hat der berufsmäßige Verwender bei erstmaligem Erwerb und danach mind. einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung neben der Identifikation eine Erklärung nach Vorlage Anhang IV der VO abzugeben <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=EN> (VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs.2); Aufbewahrung der Erklärung: 18 Monate

<sup>16</sup>Hinweis auf der Kennzeichnung, dass es sich um einen beschränkten Ausgangsstoff handelt und dieser nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden darf

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger <sup>4</sup> - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumenta- tion - im Abga- bebuch <sup>5</sup> § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE <sup>7</sup> nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Eintrag auf- bewahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkom- men, Diebstahl <sup>6</sup> - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheker und von Apotheke an den Liefe- ranten <sup>7</sup>
<b>Diethylether<sup>13</sup></b> (Ethylether) (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1b ChemVerbotsV) (GÜG)		X (H224)		X (H224)			X (H224)	X (H224)		verpflichtend	GÜG Kat. 3 Do- kumentation bei EU-Ausfuhr
<b>Ephedrin</b> (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> u. 4 <sup>12</sup> EVE erforderlich
<b>Ergometrin<sup>13</sup></b> (Anlage 2, Eintrag 1, Nr. 2 ChemVerbotsV) (GÜG)		X (H360)	X (H360)	X (H360)	X Dokumentation und Aufbe- wahrung auch elektronisch möglich (§ 9 Abs. 4 ChemVerbotsV) + EVE		X (H360)	X (H360)		verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
<b>Ergotamin</b> (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
<b>Essigsäureanhydrid</b> (Acetanhydrid) (GÜG)		X	X ab 100l/Jahr		EVE ab 100 l/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2A <sup>10</sup> EVE ab 100 l/Jahr
<b>Ethylether<sup>13</sup></b> (Diethylether) (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1b Chem- VerbotsV) (GÜG)		X (H224)		X (H224)			X (H224)	X (H224)		verpflichtend	GÜG Kat. 3 Do- kumentation bei EU-Ausfuhr

<sup>1</sup>Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

<sup>2</sup>Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

<sup>3</sup>Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

<sup>4</sup>Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

<sup>5</sup>Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

<sup>6</sup>Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

<sup>7</sup>Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

<sup>8</sup>Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

<sup>9</sup>Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

<sup>10</sup>Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

<sup>11</sup>Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

<sup>12</sup>Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

<sup>13</sup>Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

<sup>14</sup>Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

<sup>15</sup>Beim Erwerb eines beschränkten Ausgangsstoffs gemäß VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1 hat der berufsmäßige Verwender bei erstmaligem Erwerb und danach mind. einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung neben der Identifikation eine Erklärung nach Vorlage Anhang IV der VO abzugeben <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=EN> (VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs.2); Aufbewahrung der Erklärung: 18 Monate

<sup>16</sup>Hinweis auf der Kennzeichnung, dass es sich um einen beschränkten Ausgangsstoff handelt und dieser nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden darf

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger <sup>4</sup> - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. <b>18 J.</b> § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumenta- tion - im Abga- bebuch <sup>5</sup> § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - <b>EVE</b> <sup>7</sup> nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Eintrag auf- bewahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkomen, Diebstahl <sup>6</sup> - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten <sup>7</sup>
<b>BMK-Glycidsäure</b> (2-Methyl-3-phenyl-2-oxirancarbonsäure) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
<b>PMK-Glycidsäure</b> (3-(1,3-Benzodioxol-5-yl)- 2-methyl-2-oxirancarbonsäure) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
<b>Hexamin</b> <sup>14</sup> (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2)			Vorlage des amtlichen Ausweises empfehlenswert							verpflichtend	
<b>Isosafrol (cis + trans)</b> <sup>13</sup> (Anlage 2, Eintrag 1, Nr. 2 ChemVerbotsV) (GÜG)		X (H360)	X (H360)	X (H360)	X <b>Dokumentation und Aufbewahrung auch elektronisch möglich</b> (§ 9 Abs. 4 ChemVerbotsV) + EVE		X (H360)	X (H360)		verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich

<sup>1</sup>Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

<sup>2</sup>Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

<sup>3</sup>Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

<sup>4</sup>Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

<sup>5</sup>Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

<sup>6</sup>Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

<sup>7</sup>Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

<sup>8</sup>Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

<sup>9</sup>Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

<sup>10</sup>Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

<sup>11</sup>Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

<sup>12</sup>Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

<sup>13</sup>Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

<sup>14</sup>Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

<sup>15</sup>Beim Erwerb eines beschränkten Ausgangsstoffs gemäß VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1 hat der berufsmäßige Verwender bei erstmaligem Erwerb und danach mind. einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung neben der Identifikation eine Erklärung nach Vorlage Anhang IV der VO abzugeben <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=EN> (VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs.2); Aufbewahrung der Erklärung: 18 Monate

<sup>16</sup>Hinweis auf der Kennzeichnung, dass es sich um einen beschränkten Ausgangsstoff handelt und dieser nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden darf

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger <sup>4</sup> - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch <sup>5</sup> § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE <sup>7</sup> nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandelenkom- men, Diebstahl <sup>6</sup> - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten <sup>7</sup>
<b>Kaliumchlorat</b> <sup>13, 14</sup> (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV)  (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >40% beschränkter Ausgangsstoff <sup>16</sup>	Keine Abgabebe- schränkung bei Abgabe an berufliche Ver- wender	<b>X</b> (GHS03)	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert (>40% verpflich- tend) <sup>15</sup>	<b>X</b> (GHS03)			<b>X</b> (GHS03)	<b>X</b> (GHS03)		<b>verpflichtend</b>	
<b>Kaliumnitrat</b> <sup>13, 14</sup> (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a Chem- VerbotsV)  (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2)		<b>X</b> (GHS03)	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert	<b>X</b> (GHS03)			<b>X</b> (GHS03)	<b>X</b> (GHS03)		<b>verpflichtend</b>	
<b>Kaliumperchlorat</b> <sup>13, 14</sup> (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a Chem- VerbotsV)  (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >40% beschränkter Ausgangsstoff <sup>16</sup>	Keine Abgabebe- schränkung bei Abgabe an berufliche Ver- wender	<b>X</b> (GHS03)	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert (>40% verpflich- tend) <sup>15</sup>	<b>X</b> (GHS03)			<b>X</b> (GHS03)	<b>X</b> (GHS03)		<b>verpflichtend</b>	
<b>Kaliumpermanganat</b> <sup>13</sup> (Anlage 2 Eintrag 2, Nr. 1a Chem- VerbotsV)  (GÜG)		<b>X</b> (GHS03)	<b>X</b> ab 100 kg/Jahr	<b>X</b> (GHS03)	EVE ab 100 kg/Jahr		<b>X</b> (GHS03)	<b>X</b> (GHS03)		<b>verpflichtend</b>	<b>GÜG Kat. 2B</b> <sup>10</sup> EVE ab 100 kg/Jahr

<sup>1</sup>Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

<sup>2</sup>Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<sup>3</sup><http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

<sup>4</sup>Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

<sup>5</sup>Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

<sup>6</sup>Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

<sup>7</sup>Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

<sup>8</sup>Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

<sup>9</sup>Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

<sup>10</sup>Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

<sup>11</sup>Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

<sup>12</sup>Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

<sup>13</sup>Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

<sup>14</sup>Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

<sup>15</sup>Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein registrierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

<sup>16</sup>Beim Erwerb eines beschränkten Ausgangsstoffs gemäß VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1 hat der berufsmäßige Verwender bei erstmaligem Erwerb und danach mind. einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung neben der Identifikation eine Erklärung nach Vorlage Anhang IV der VO abzugeben <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=EN> (VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs.2); Aufbewahrung der Erklärung: 18 Monate

<sup>17</sup>Hinweis auf der Kennzeichnung, dass es sich um einen beschränkten Ausgangsstoff handelt und dieser nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden darf



Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger <sup>4</sup> - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch <sup>5</sup> § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE <sup>7</sup> nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkom- men, Diebstahl <sup>6</sup> - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten <sup>7</sup>
<b>Kalkammonsalpeter</b> <sup>13, 14</sup> (NH <sub>4</sub> NO <sub>3</sub> + CaCO <sub>3</sub> ) (Anlage 2 Eintrag 2, Nr. 1a Chem- VerbotsV) (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2)		X (GHS03)	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert	X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
<b>Lysergsäure</b> (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
<b>Magnesiumnitrat-Hexa- hydrat</b> <sup>13, 14</sup> (Anlage 2 Eintrag 2, Nr. 1a Chem- VerbotsV) (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2)		X (GHS03)	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert	X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
<b>Magnesiumpulver</b> <sup>14</sup> (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2)			Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert							verpflichtend	
<b>Methyl-alpha- acetylphenylacetat</b> (MAPA) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
<b>3,4-Methylenedioxy-phe- nylpropan-2-on</b> [Piper- onylmethylketon, 1-(1,3-Benzodioxol-5- yl)propan-2on] (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich

<sup>1</sup>Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

<sup>2</sup>Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

<sup>3</sup>Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

<sup>4</sup>Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

<sup>5</sup>Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

<sup>6</sup>Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

<sup>7</sup>Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

<sup>8</sup>Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

<sup>9</sup>Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

<sup>10</sup>Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

<sup>11</sup>Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

<sup>12</sup>Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

<sup>13</sup>Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

<sup>14</sup>Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

<sup>15</sup>Beim Erwerb eines beschränkten Ausgangsstoffs gemäß VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1 hat der berufsmäßige Verwender bei erstmaligem Erwerb und danach mind. einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung neben der Identifikation eine Erklärung nach Vorlage Anhang IV der VO abzugeben <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=EN> (VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs.2); Aufbewahrung der Erklärung: 18 Monate

<sup>16</sup>Hinweis auf der Kennzeichnung, dass es sich um einen beschränkten Ausgangsstoff handelt und dieser nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden darf

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger <sup>4</sup> - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch <sup>5</sup> § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE <sup>7</sup> nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkom- men, Diebstahl <sup>6</sup> - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten <sup>7</sup>
Methylethylketon (Bu- tanon) (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Do- kumentation bei EU-Ausfuhr
BMK-Methylglycidat (Methyl-2-methyl-3-phe- nyl-2-oxirancarboxylat) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
PMK-Methylglycidat (Methyl-3-(1,3-benzodi- oxol-5-yl)-2-methyl-2- oxirancarboxylat) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
Natriumchlorat <sup>13, 14</sup> (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a Chem- VerbotsV)  (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >40% beschränkter Ausgangsstoff <sup>16</sup>	Keine Abgabebe- schränkung bei Abgabe an berufliche Ver- wender	X (GHS03)	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert (>40% verpflich- tend) <sup>15</sup>	X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
Natriumnitrat <sup>13, 14</sup> (Anlage 2, Eintrag 2, Nr.1a Chem- VerbotsV)  (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2)		X (GHS03)	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert	X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	

<sup>1</sup>Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

<sup>2</sup>Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaerung/Beschaerung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

<sup>3</sup>Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

<sup>4</sup>Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

<sup>5</sup>Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

<sup>6</sup>Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

<sup>7</sup>Endverbleibsberklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

<sup>8</sup>Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

<sup>9</sup>Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

<sup>10</sup>Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

<sup>11</sup>Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

<sup>12</sup>Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

<sup>13</sup>Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

<sup>14</sup>Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

<sup>15</sup>Beim Erwerb eines beschränkten Ausgangsstoffs gemäß VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1 hat der berufsmäßige Verwender bei erstmaligem Erwerb und danach mind. einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung neben der Identifikation eine Erklärung nach Vorlage Anhang IV der VO abzugeben <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=EN> (VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs.2); Aufbewahrung der Erklärung: 18 Monate

<sup>16</sup>Hinweis auf der Kennzeichnung, dass es sich um einen beschränkten Ausgangsstoff handelt und dieser nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden darf

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger <sup>4</sup> - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch <sup>5</sup> § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE <sup>7</sup> nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkomen- nen, Diebstahl <sup>6</sup> - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten <sup>7</sup>
<b>Natriumperchlorat</b> <sup>13, 14</sup> (Anlage 2, Eintrag 2, Nr.1a Chem- VerbotsV)	Keine Abgabebe- schränkung bei Abgabe an berufliche Ver- wender	<b>X</b> (GHS03)	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert (>40% verpflich- tend) <sup>15</sup>	<b>X</b> (GHS03)			<b>X</b> (GHS03)	<b>X</b> (GHS03)		<b>verpflichtend</b>	
(VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >40% beschränkter Ausgangsstoff <sup>16</sup>											
<b>Nitromethan</b> <sup>14</sup> (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >16% beschränkter Ausgangsstoff <sup>16</sup>	Keine Abgabebe- schränkung bei Abgabe an berufliche Ver- wender		Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert (>16% verpflich- tend) <sup>15</sup>							<b>verpflichtend</b>	
<b>Norephedrin</b> (GÜG)		<b>X</b>	<b>X</b>		<b>EVE</b>					<b>verpflichtend</b>	<b>GÜG Kat. 1<sup>9</sup></b> EVE erforderlich
<b>N-Phenethyl-4-piperidon</b> (NPP) (GÜG)		<b>X</b>	<b>X</b>		<b>EVE</b>					<b>verpflichtend</b>	<b>GÜG Kat. 1<sup>9</sup></b> EVE erforderlich
<b>Phenylacetone</b> (1-Phenyl-2-Propanon) (GÜG)		<b>X</b>	<b>X</b>		<b>EVE</b>					<b>verpflichtend</b>	<b>GÜG Kat. 1<sup>9</sup></b> EVE erforderlich

<sup>1</sup>Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

<sup>2</sup>Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

<sup>3</sup>Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

<sup>4</sup>Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

<sup>5</sup>Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

<sup>6</sup>Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

<sup>7</sup>Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

<sup>8</sup>Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

<sup>9</sup>Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

<sup>10</sup>Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

<sup>11</sup>Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

<sup>12</sup>Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

<sup>13</sup>Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

<sup>14</sup>Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

<sup>15</sup>Beim Erwerb eines beschränkten Ausgangsstoffs gemäß VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1 hat der berufsmäßige Verwender bei erstmaligem Erwerb und danach mind. einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung neben der Identifikation eine Erklärung nach Vorlage Anhang IV der VO abzugeben <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=EN> (VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs.2); Aufbewahrung der Erklärung: 18 Monate

<sup>16</sup>Hinweis auf der Kennzeichnung, dass es sich um einen beschränkten Ausgangsstoff handelt und dieser nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden darf

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger <sup>4</sup> - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch <sup>5</sup> § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE <sup>7</sup> nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkomen- nen, Diebstahl <sup>6</sup> - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten <sup>7</sup>
Phenyllessigsäure (GÜG)		X	X ab 1 kg		EVE ab 1 kg/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2B <sup>10</sup> EVE ab 1 kg/Jahr
1-Phenyl-2-Propanon (Phenylacetone) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
Phosphor, roter (GÜG)		X	X ab 100 g/Jahr		EVE ab 100 g/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2A <sup>10</sup> EVE ab 100 g/Jahr
Stoffe und Gemische, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphor- wasserstoff entwickeln <sup>13</sup> (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 2 ChemVerbotsV)	X <sup>8</sup> Abgabevor- gaben siehe GefStoffV	X		X			X	X			
Piperidin <sup>13</sup> (Anlage 2, Eintrag 1, Nr. 1 Chem- VerbotsV) (GÜG)		X (GHS06)	X (GHS06)	X (GHS06)	X Dokumentation und Aufbe- wahrung auch elektronisch möglich (§ 9 Abs. 4 ChemVerbotsV) + EVE ab 0,5 kg/Jahr		X (GHS06)	X (GHS06)		verpflichtend	GÜG Kat. 2B <sup>10</sup> EVE ab 0,5 kg/Jahr
Piperonal (Heliotropin) (GÜG)		X	X		EVE						verpflichtend

<sup>1</sup>Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

<sup>2</sup>Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helppdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschränkung/Beschränkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

<sup>3</sup>Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

<sup>4</sup>Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

<sup>5</sup>Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

<sup>6</sup>Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

<sup>7</sup>Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

<sup>8</sup>Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

<sup>9</sup>Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

<sup>10</sup>Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

<sup>11</sup>Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

<sup>12</sup>Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

<sup>13</sup>Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

<sup>14</sup>Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

<sup>15</sup>Beim Erwerb eines beschränkten Ausgangsstoffs gemäß VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1 hat der berufsmäßige Verwender bei erstmaligem Erwerb und danach mind. einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung neben der Identifikation eine Erklärung nach Vorlage Anhang IV der VO abzugeben <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=EN> (VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs.2); Aufbewahrung der Erklärung: 18 Monate

<sup>16</sup>Hinweis auf der Kennzeichnung, dass es sich um einen beschränkten Ausgangsstoff handelt und dieser nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden darf

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger <sup>4</sup> - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch <sup>5</sup> § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE <sup>7</sup> nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkom- men, Diebstahl <sup>6</sup> - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten <sup>7</sup>
<b>Piperonylmethylketon</b> [3,4-Methylenedioxy-phe- nylpropan-2-on, 1-(1,3-Benzodioxol-5- yl)propan-2-on] (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
<b>Pseudoephedrin</b> (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> u. 4 <sup>12</sup> EVE erforderlich
<b>Safrol</b> (Anlage 2, Eintrag 1, Nr. 2 Chem- VerbotsV) (GÜG)		X (H360)	X (H360)	X (H360)	X <b>Dokumentation und Aufbe- wahrung auch elektronisch möglich</b> (§ 9 Abs. 4 ChemVerbotsV) + EVE		X (H360)	X (H360)		verpflichtend	GÜG Kat. 1 <sup>9</sup> EVE erforderlich
<b>Salpetersäure</b> <sup>13 (falls GHS03), 14</sup> (≥65% Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV) (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >3% beschränkter Ausgangsstoff <sup>16</sup>	Keine Abgabebe- schränkung bei Abgabe an berufliche Ver- wender	X ≥65 Gew.-%, GHS03	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert (>3% verpflich- tend) <sup>15</sup>	X ≥65 Gew.-%, GHS03			X ≥65 Gew.-%, GHS03	X ≥65 Gew.-%, GHS03		verpflichtend	
<b>Salzsäure</b> (Chlorwasserstoff) (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Do- kumentation bei EU-Ausfuhr

<sup>1</sup>Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

<sup>2</sup>Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helppdesk.de/REACH/Zulassung-Beschränkung/Beschränkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

<sup>3</sup>Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

<sup>4</sup>Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

<sup>5</sup>Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

<sup>6</sup>Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

<sup>7</sup>Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

<sup>8</sup>Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

<sup>9</sup>Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

<sup>10</sup>Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

<sup>11</sup>Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

<sup>12</sup>Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

<sup>13</sup>Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

<sup>14</sup>Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

<sup>15</sup>Beim Erwerb eines beschränkten Ausgangsstoffs gemäß VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1 hat der berufsmäßige Verwender bei erstmaligem Erwerb und danach mind. einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung neben der Identifikation eine Erklärung nach Vorlage Anhang IV der VO abzugeben <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=EN> (VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs.2); Aufbewahrung der Erklärung: 18 Monate

<sup>16</sup>Hinweis auf der Kennzeichnung, dass es sich um einen beschränkten Ausgangsstoff handelt und dieser nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden darf

Stoffe und Gemische	Abgabebeschränkungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfeststellung Erwerber/Empfänger <sup>4</sup> - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Empfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVerbotsV	Dokumentation - im Abgabebuch <sup>5</sup> § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE <sup>7</sup> nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahren § 9 Abs. 3 ChemVerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen u. Entsorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 ChemVerbotsV	Verbot der Selbstbedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Versandweg § 10 ChemVerbotsV	Meldung verdächtiger Transaktionen, Abhandenkommen, Diebstahl <sup>6</sup> - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibserklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Lieferanten <sup>7</sup>
<b>Schwefelsäure<sup>14</sup></b> (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >15% beschränkter Ausgangsstoff <sup>16</sup> (GÜG)	Keine Abgabebeschränkung bei Abgabe an berufliche Verwender	X	Vorlage des amtlichen Ausweises empfehlenswert (>15% verpflichtend) <sup>15</sup>							verpflichtend	GÜG Kat. 3 Dokumentation bei EU-Ausfuhr
<b>Toluol</b> (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Dokumentation bei EU-Ausfuhr
<b>Wasserstoffperoxidlösung<sup>13</sup></b> (falls GHS03), <sup>14</sup> (≥50% Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV) (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >12% beschränkter Ausgangsstoff <sup>16</sup>	Keine Abgabebeschränkung bei Abgabe an berufliche Verwender	X ≥50 Gew.-% GHS03	Vorlage des amtlichen Ausweises empfehlenswert (>12% verpflichtend) <sup>15</sup>	X ≥50 Gew.-% GHS03			X ≥50 Gew.-% GHS03	X ≥50 Gew.-% GHS03		verpflichtend	

<sup>1</sup>Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

<sup>2</sup>Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaerung/Beschaerung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

<sup>3</sup>Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

<sup>4</sup>Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

<sup>5</sup>Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

<sup>6</sup>Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

<sup>7</sup>Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

<sup>8</sup>Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

<sup>9</sup>Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

<sup>10</sup>Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

<sup>11</sup>Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

<sup>12</sup>Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

<sup>13</sup>Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

<sup>14</sup>Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

<sup>15</sup>Beim Erwerb eines beschränkten Ausgangsstoffs gemäß VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1 hat der berufsmäßige Verwender bei erstmaligem Erwerb und danach mind. einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung neben der Identifikation eine Erklärung nach Vorlage Anhang IV der VO abzugeben <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=EN> (VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs.2); Aufbewahrung der Erklärung: 18 Monate

<sup>16</sup>Hinweis auf der Kennzeichnung, dass es sich um einen beschränkten Ausgangsstoff handelt und dieser nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden darf